

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. Juni 1994

### 1713. Nutzungsplanung Hirzel (Revision)

Am 18. März 1994 setzte die Gemeindeversammlung Hirzel die revidierte Nutzungsplanung fest. Gegen diesen Beschluss sind laut Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 15. Mai 1994 und des Bezirksrates Horgen vom 26. April 1994 keine Rekurse eingegangen.

Die Revision enthält im wesentlichen eine Anpassung der Bau- und Zonenordnung an die geänderten Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 1. September 1991. Eine weitere Revision der Ortsplanung wird durchzuführen sein, wenn sich dies aufgrund der festgesetzten übergeordneten Richtpläne von Kanton und Region als erforderlich erweist.

Der Bericht gemäss Art. 26 RPV liegt vor. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Revision der Nutzungsplanung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Hirzel vom 18. März 1994 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hirzel, 8816 Hirzel (unter Rücksendung eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Bau- und Zonenordnung und des Zonenplans samt Ergänzungsplänen), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Juni 1994



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Roggwiller